

Werk

Titel: Reichszollrecht zur Zeit und nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels

Autor: Thüna, Lothar von

Ort: Jena

Jahr: 1869

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0012|log6

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

II. **Reichszollrecht zur Zeit und nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels.**

Von
Dr. Lothar von Thüna.

Die nachstehende Schrift verdankt ihre Entstehung einer durch den Herrn Herausgeber dieser Zeitschrift dem Verfasser früher gegebenen Anregung¹⁾. Ursprünglich für einen kleineren Kreis bestimmt, hat sie nach und nach eine Gestalt gewonnen, in der sie vielleicht vor die Oeffentlichkeit treten darf. Der Sachsenspiegel ist so reich an Andeutungen und auch Aufschlüssen über das volkswirtschaftliche Leben des deutschen Mittelalters, dass es auffällig erscheint, dass ihm so gar selten von Nationalökonomien die Aufmerksamkeit geschenkt worden, welche ihm Juristen und Historiker in so reichem Masse gewähren. Ein Versuch in dieser Richtung soll die gegenwärtige Abhandlung sein, welche sich nur auf den engen Raum des damaligen Zollrechts beschränkt. Es war nöthig, neben dem Sachsenspiegel die gleichzeitige Reichsgesetzgebung zu berücksichtigen, von selbst ergab sich auch die Vergleichung mit dem Schwabenspiegel.

Wie schon oben gedacht, ist die zu benutzende Literatur eine sehr spärliche zu nennen, die bezüglichen Schriften sind meist älteren Datums. Hervorzuheben sind Lang, Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassungen seit den Karolingern bis auf unsere Zeiten. Berlin 1793, und die beiden Schriften Hüllmann's, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805, und Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frankfurt a/O. 1806. Jedoch sind diese Darstellungen, abgesehen davon, dass sie vom Mittelalter dessen früheste Zeiten untersuchen, die zuletzt gedachte sogar ausschliesslich die

1) Der Verfasser war Ostern 1863 bis Ostern 1864 Mitglied des staatswissenschaftlichen Seminars in Jena und hat als solches diese Arbeit begonnen. D. R.

Periode der Merowinger und Karolinger, mehr reichhaltige Sammlungen von Notizen über den Stoff als systematische Darstellung desselben innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Mit Rücksicht darauf daher, dass im Folgenden doch Neues, schon Bekanntes aber vollständiger, als dies bisher geschehen, gebracht wird, dürfte die Abhandlung immerhin zur genaueren Kenntniss des Verkehrswesens im Mittelalter beitragen und vielleicht eine Anregung zu besseren und umfassenderen Arbeiten in dieser Richtung aus dem reichen Quell des Sachsenspiegels geben²⁾.

§. 1.

Begriff und Arten des Zolles.

Unter dem Wort Zol (niedersächsisch Toln, in den lateinischen Quellen teloneum, tholoneum, theloneus) verstand man eine Reihe von Abgaben, die zunächst das Gemeinsame haben, dass sie regelmässig für Gewährung gewisser Vortheile auf fremdem Gebiet gezahlt wurden. Genauer kann der Begriff des Zolles zunächst nicht wohl gefasst werden, da, wie sich im Folgenden zeigen wird, die Mannichfaltigkeit der Institute, die unter ihm begriffen wurden, gross ist³⁾.

Die Quellen erwähnen drei Arten des Zolles: Brückenzoll, Wasserzoll und Marktzoll.

1) Der Brückenzoll⁴⁾. Diese Abgabe, welche der Zolleinnehmer von denen erhob, die zu Pferd oder mit Wagen oder zu Fuss die Brücke überschritten, wurde für den Vortheil des Ueberganges über

2) Die erst vor Kurzem nach vollständiger Beendigung dieses Aufsatzes dem Verf. bekannt gewordene Schrift: „Das Zollwesen in Deutschland, geschichtlich beleuchtet. Frankfurt a. M. 1832“ (von Böhmer), hätte, früher zu seiner Kenntniss gelangt, vielleicht eine andere Richtung und andere Grenzen seiner Arbeit gegeben, welche nunmehr nur um einzelne nachträgliche Citate aus der Schrift vermehrt worden ist.

3) Wenn Schilter, Exercit. 42 § 60 sagt: „Zoll vero, quod teloneum vocant, ad reparandos pontes et navigia inventum est; atque si per negligentiam telonarii ruinosae scaphae aut pontes damnus dant vectoribus, actio datur contra illum,“ so ist diese Begriffsbestimmung schon deshalb zu eng, weil, um nur einen Grund anzuführen, der Marktzoll des Sachsenspiegels nicht berücksichtigt ist. Ebenso Zobel in seinem Sachsenspiegel (Leipzig 1569) zu Cap. II Art. 27: Zoll giebt man zur Erhaltung der Wege und Stege, auf dass jedermann darauf fertig reiten und gehen möge; ebenso die Glosse das. Hüllmann's Erklärung in seiner Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805. S. 222: Zoll sei eine Abgabe für die Erlaubniss, fremdes Gebiet auf Reisen zu berühren u. s. w., hat den Kern der Sache erfasst.

4) Sächs. Landr. II. Art. 27 § 1: Sve so brüege tol n oder water tol n untvurt, die sal ine vivvalt gelden. Ebenso Schwabensp. Cap. 166 § 1, Görlitz. Landr. Cap. 34, Magdeb. Sch.-U. I, 21 D. 1.

den Fluss bezahlt, ohne welche der Reisende eine Furth hätte aufsuchen müssen. Daher waren auch nach einer ausdrücklichen reichsgesetzlichen Bestimmung⁵⁾ die den Zollerhebenden zur Instandhaltung, bezüglich Wiederherstellung der beschädigten Brücken, auf denen sie Zoll erhoben, und der dahin führenden Strassen verpflichtet. Wurde daher ein Zollberechtigter im gesetzlichen Verfahren überführt, sich Vernachlässigung dieser Pflicht zum dritten Mal schuldig gemacht zu haben, so verlor er sein Zollrecht zu Gunsten des Verleihers desselben an ihn⁶⁾.

2) Der Wasserzoll. Dem Namen nach kann dieser doppelter Natur gewesen sein: einmal ein Zoll, den die an einer Zollstätte vorüberfahrenden Schiffe zahlten, ohne dass ihnen dafür ein sichtbarer Vortheil gewährt wurde; sodann eine Abgabe für Benutzung einer Fähre oder eines Bootes zur Ueberfahrt über einen Fluss, wo es an einer Brücke fehlte.

a. Die oben angeführten Stellen⁷⁾ aus Sachsen- und Schwabenspiegel, des Inhaltes, dass der, welcher Wasserzoll entzieht, den Betrag desselben vierfach ersetzen soll, lassen sich aus dem übrigen Inhalt der Rechtsbücher nur auf die letztere Art des Zolles, auf eine Abgabe für die Ueberfahrt über den Fluss mittels einer fremden Fähre und dergleichen beziehen. Denn, wenn der Sachsenspiegel⁸⁾ sagt: *Te welk man sal ok wesen toln vri, he vare oder ride oder he ga, svar he scepes oder brucege nicht ne bedarf*; ferner der Schwabenspiegel⁹⁾ bestätigt, dass jeder Mann zollfrei sein solle, wo er das Boot nicht bedarf, endlich das Görlitzer Landrecht¹⁰⁾ als Grundsatz aufstellt, dass der keinen Wasserzoll geben soll, der über eine Furth geht oder reitet, so folgt offenbar daraus, dass hier unter Wasserzoll eine Abgabe verstanden wird, welche der Reisende für den Transport über den Fluss zahlte.

Man hat sich daher die Einrichtung so zu denken, dass der Zollnehmer mit der Fähre seines zollberechtigten Herrn den Reisenden

5) *Frid. II. const. pac. d. a. 1235, 36 de teloneis in Pertz, M. G. legg. II p. 315: Receptores vero teloneorum tam in terris quam in aquis debito modo teneri volumus ad reparationem pontium et stratarum transeuntibus et navigantibus, a quibus telonea accipiunt . . . Böhmer a. a. O. S. 4.*

6) *A. a. O. Quicumque vero tertio legitime convictus fuerit coram nobis statutum hoc non servasse, teloneum domino vacet, a quo illud tenet.*

7) *Vergl. Anm. 4.*

8) *Sächs. Landr. a. a. O. § 2.*

9) *Schwabensp. in Schilter, Thes. A. Cap. 200.*

10) *Görl. Landr. in Homeyer's Ssp. 2. Th. Bd. 2 Cap. 34.*

mit seinen Waaren oder Thieren übersetzte und sich hierfür die bestimmte Abgabe zahlen liess, die unser Wasserzoll ist. Von dem Ertrag derselben war der Zöllner, wie vom Brückengeld die Brücke, so hier das Boot in Stand zu halten rechtlich verpflichtet¹¹⁾.

b. Von der andern Art des Wasserzolles, der von den eine Zollstätte berührenden Schiffen zu leisten war, redet weder das sächsische Landrecht, noch eines der verwandten Rechtsbücher, so dass man vermuthen könnte, er sei ein verderblicher Auswuchs gewesen, der zwar faktisch existirt, aber von der Gesetzgebung nicht gebilligt worden sei, wenn nicht jene Stelle in der *constit. pac.* des Kaisers Friedrich II. darauf hindeutete, dass dieser Zoll allerdings rechtlich bestanden hat¹²⁾. Hier bedeuten *navigantes* nicht die auf einem fremden Boot Uebersetzten, die dafür eine Abgabe entrichten, denn von einer *reparatio scapharum* ist nicht die Rede, sondern die Schiffer, welche auf eigenen oder fremden (gemieteten) Schiffen den Fluss befahren, eine berechnete Zollstätte passiren, und hier nun Zoll zahlen müssen.

Das Verhältniss, in dem in den angeführten Beispielen der Zollempfänger zu dem Zollgeber steht, ist, wie aus den vorher angeführten Beispielen sofort erhellt, kein staatsrechtliches, sondern ein privatrechtliches. Der mit dem Zollrecht versehene Grundbesitzer (Kaiser, geistlicher oder weltlicher Fürst, Kloster) bietet dem Reisenden, der sein Gebiet berührt, also ein dem Reisenden fremdes, gewisse Vortheile dar, deren Genuss der Reisende durch Hingabe eines Zolles nach seinem Belieben erkaufte. Dies leuchtet sofort ein bei den Zöllen, für welche die Benutzung der Brücke oder des Bootes das Aequivalent bildet. Indess auch in der zuletzt betrachteten Art des Wasserzolles findet sich das einfache Vertragsverhältniss vor. Hier nämlich bildet die Befugniss, den Fluss, soweit er zu fremdem Gebiet gehört, befahren zu dürfen, das Object der Gegenleistung. Dem widerspricht auch nicht das Görlitzer Landrecht, wenn es sagt, dass Schiffe, die im fließenden Wasser auf- und niederfahren (fließendes Wasser war aber öffentliche Strasse, Reichsstrasse), keinen Zoll geben sollen¹³⁾. Diese Stelle ist nämlich so zu verstehen: Fließendes Wasser ist allerdings Reichsstrasse, und insofern darf von Schiffen, die auf demselben fahren, kein Zoll

11) Vergl. Anm. 5.

12) Vergl. Anm. 5, wo der Kaiser so fortfährt: — —, *pacem securitatem et conductum iter quod nihil amittant, quatenus ducat districtus eorum, quoad melius possunt fideliter procurando etc.*

13) Görl. Landr. a. a. O. Cap. 34 u. Anm. 1 das., *Casp. Klockius, Consilia de aerario. Francof. 1641. p. 31.* Für spätere Zeit vergl. *Böhmer a. a. O. S. 6.*

erhoben werden. Allein, wem der Kaiser das Zollrecht auf diesem Fluss verliehen hat, der ist an diese allgemeine Bestimmung nicht gebunden, sondern kann von den diese »Reichsstrasse« Befahrenden auf Grund der königlichen Verleihung Zoll erheben¹⁴⁾.

3) Ausser den beiden betrachteten Arten des Zolles, dem Brücken- und Wasserzoll, erwähnen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel noch den Marktzoll; sie erwähnen ihn aber auch blos, während die andern Quellen dies nicht einmal thun.

Sve so market toln untvurt, die soel drittich schillinge geven¹⁵⁾.

Hier ist also der Vermuthung freier Spielraum gegeben. Am natürlichsten ist die Erklärung: Marktzoll war eine Abgabe für das Recht, einen Markt zu beziehen und dort seine Waaren feilzubieten. Diese Abgabe ist nicht mit dem Geleitgeld zu verwechseln. Während letzteres nicht gezahlt zu werden brauchte, wenn der betreffende Reisende sein Leben und Gut wagen wollte, war der Marktzoll eine für den Handeltreibenden nothwendige Abgabe, sobald er in einer Stadt sein Geschäft betreiben wollte. Mit dem Geleitgeld erwarb sich der Zahlende den Schutz des Geleitherrn, eventuell den Anspruch auf Ersatz für den ihm oder seinen Waaren zugefügten Schaden (analog dem modernen Versicherungsvertrag¹⁶⁾), mit dem Marktzoll dagegen nur das Recht, seine Waaren ausstellen zu dürfen (eine Art Concession). Dass diesem Rechte auch die Pflicht des Marktherrn entsprochen, dem Kaufmann den

14) Ob die Grösse dieses Zolles sich nach Quantität und Qualität der Waaren, die das Schiff barg, bestimmt habe, erwähnen die Quellen nicht, es ist aber nicht zu vermuthen (s. § 2). Obgleich die juristische Natur beider angeführten Zollarten dieselbe, so ist doch zwischen ihnen in volkswirtschaftlicher Beziehung ein grosser Unterschied. Während Brückenzoll und Wasserzoll (in seiner ersten Bedeutung) durchaus angemessen erscheinen, sobald sie in den dem Verkehr entsprechenden Grenzen gefordert wurden, enthält der Wasserzoll in seiner zuletzt betrachteten Bedeutung eine wahrhaft erschreckende Anforderung an den Verkehr, wenn man bedenkt, dass nach der feudalen Entwicklung des deutschen Reichs im Mittelalter jeder grössere Grundbesitzer ein Recht auf einen solchen Zoll haben konnte.

15) Vergl. hierüber: Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250. Berlin 1832. 2. Th. S. 349 ff.

16) Sächs. Landr. II, 27 § 2: Sveme aver he geleide gift, die sal in scaden bewaren binnen sime geleide, oder he sal ne ime gelden. Hier ist nöthig, zu bemerken, dass das Wort geleide in zwiefachem Sinn vorkommt; einmal bedeutet es den Schutz, den der Geleitherr dem Reisenden gewährt, sodann aber auch die Abgabe des Reisenden an den Geleitherrn, für welche jener Schutz erkauft wird. Schwabensp. Cap. 167: Swelich herre den andern in sin geleide nimt, er gebe ihm darumbe oder niht, er sol im ze rehte gelten, swaz im genemen wirt in sinem geleite. Vergl. Schilter, Exerc. 42 § 52. Böhmer a. a. O. S. 5.

nöthigen polizeilichen Schutz während des Marktes zu gewähren (wie dies Hüllmann behauptet), erwähnen die Quellen nicht. Wo aber Geleitrecht und Marktrecht, d. h. das Marktprivilegium und das mit diesem regelmässig verbundene Marktzollrecht in einer Hand vereinigt waren, kann es der Fall gewesen sein, dass der schutzbedürftige Kaufmann mit Entrichtung des Geleitgeldes neben dem Geleitsschutz auch die Marktconcession und einen Marktschutz erwarb.

Das Zollrecht gehört mit zu den Erscheinungen des Mittelalters, welche unsere Verwunderung immer wieder auf's Neue erregen. Wird heute eine derartige Abgabe in dem weiter oben bezeichneten Sinne auferlegt, so ist einmal der Staat als solcher oder die Gemeinde als solche diejenige Person, die dies thut, sodann geschieht es im öffentlichen Interesse, sei es z. B., um die inländische Production zu schützen, sei es, um öffentliche, gemeinnützige Anstalten zu unterhalten und dergleichen. Die Zahlung erzwingt der Staat ohne privatrechtliche Klage mit öffentlichen Zwangsmitteln, eine Massregel, der Jeder, selbst der Ausländer, sich unterwerfen muss, gleichviel ob sie ihm Vortheil bringt oder nicht.

Dem gegenüber stellt die Rechtsanschauung des Mittelalters das Geben des »Zolles« (abgesehen vom Marktzoll) völlig in das Belieben des Einzelnen. Es ist vielfach ausgesprochener Rechtsgrundsatz des 13. Jahrhunderts, dass kein »Zoll« gegeben zu werden braucht, sobald man die Vortheile, welche die Gegenabe bilden, nicht geniessen will. Kein Reiter, kein Fuhrmann, kein Fussgänger brauchte Brücken- oder Wasserzoll zu zahlen, wenn er nicht die Brücke passiren, die Fähre benutzen, sondern mittelst einer Furth über den Fluss setzen wollte¹⁷⁾. Dasselbe gilt vom Geleite. Der Sachsenspiegel sagt ausdrücklich, dass der kein Geleitgeld zu bezahlen habe, der sein Gut und sein Leben daran setzen wolle¹⁸⁾. Die Zollberechtigten hatten wenigstens kein rechtliches Mittel, den Reisenden zu zwingen, ihre etwaigen Anstalten (Brücke, Fähre) zu benutzen, oder um ihr Geleite nachzusuchen¹⁹⁾. Wir haben also als

17) Sächs. Landr. a. a. O. § 2: Jewelk man sal ok wesen toln vri, he vare oder ride oder he ga, svar he scepes oder brucege nicht ne bedarf. Schwabensp. Cap. 304 § 1: Und wer über Land fährt, und mag ohne Brücke fahren, ihm soll niemand Zoll abfordern. Wer Zoll darüber nimmt, der hat unsere huld verloren. Görl. Landr. a. a. O. Für frühere Zeit behauptet von Böhmmer a. a. O. S. 4.

18) Sächs. Landr. a. a. O.: unde mit rechte si he geleides vri, svar he sines gudes oder sines lives genenden wel. Schwabensp. Cap. 167: Jeder Mann ist geleides frei, will er sein Gut wagen. Lang a. a. O. S. 149.

19) Schilter, Exercit. 42 § 60 in den Worten: nullam publicanis pro hac spe-

wichtigen Grundsatz für das Zollrecht des 13. Jahrhunderts festzuhalten, dass die Abgabe des Zolls nicht in Folge eines staatlichen Gebotes geschah, sondern auf dem jedesmaligen stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrag zweier Personen beruhte. Wenn sich also in Bezug auf das Verhältniss des Zollempfängers und Zollverleihers der Staat als machtentwickelndes Institut noch nicht zeigte, so übte er doch schon eine polizeiliche Gewalt über die Zollberechtigten aus, indem diese, wie wir oben wiederholt gesehen haben, rechtlich verpflichtet waren, von der aus dem Zoll gelösten Einnahme die Brücken oder die Fähren in Stand zu erhalten²⁰⁾. Die natürliche Folge dieses Grundsatzes ist die weitere Verpflichtung der Zollberechtigten, den aus einer Vernachlässigung jener Pflicht erwachsenen Schaden dem Beschädigten zu ersetzen. Diesen Rechtssatz sprechen die Quellen ausdrücklich bezüglich des Geleites aus²¹⁾; ob er sich auch auf den Brücken- und Wasserzoll bezogen, erscheint fraglich; dagegen spricht die praktische Schwierigkeit des Beweises für den eventuellen Kläger, dafür die einfache Entwicklung obigen Grundsatzes, weshalb er auch für Brücken- und Wasserzoll von manchem Schriftsteller behauptet worden²²⁾.

Aus diesen Betrachtungen geht ferner zur Genüge hervor, dass wir hier wieder eines jener Institute des Mittelalters vor uns haben, dessen Entstehung wesentlich mit der Bedeutung des Grundbesitzes zusammenhängt.

Nur der Grundbesitzer konnte eine Brücke bauen, eine Fähre halten, einen Markt haben, zu dem er freies Geleit verlieh; nur der Grundbesitzer war demnach im Stande, die äusseren Vorrichtungen zu schaffen und zu haben, mit welchen allein die Ausübung eines Zollrechtes verknüpft sein konnte. In dem Wesen der deutschen Grundherrschaft lag die Möglichkeit der Entstehung solcher Abgaben, so dass es begründeter erscheint, die Zölle für eine deutsche Erfindung zu halten und nicht für ein römisches Institut, welches in die neue germanische Welt mit hinüber gekommen sei²³⁾.

cie telonei fuisse licentiam cogendi actores ut uterentur ponte aut navigio. Idem Thes. Ant. cap. 187 § 10 in den Worten: Wer jemandem trotzdem (dass er die Vorrichtungen nicht benutzt) zollet, thut wider Recht. Vergl. oben Anm. 16.

20) Vergl. Anm. 5.

21) Vergl. Anm. 15.

22) Vergl. Anm. 3.

23) Vergl. hierüber C. Klockius a. a. O. p. 31, Lang a. a. O. S. 24, Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 1861. Bd. 2 S. 548 und gegen diesen Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Regalien. 1806. S. 41 ff.

Welche Gefahren aus diesen mannichfaltigen Abgaben, die alle unter dem Namen »Zoll« begriffen wurden, für den Verkehr erwachsen, ergibt sich aus der Betrachtung, dass jeder Grundbesitzer wenigstens zollberechtigt sein konnte, und, wenn er nicht das Recht wirklich hatte, doch den Schein des Rechtes, eben als Grundbesitzer, dem schutz- und hilflosen Reisenden gegenüber besass.

§. 2.

Zoll-Tarif.

Für zwei der im vorigen Paragraphen beschriebenen Zölle, für den Wasserzoll und den Brückenzoll, stellt der Sachsenspiegel folgenden Tarif auf ²⁴⁾.

1) Für den Wasserzoll:

- a. ein Reiter zahlt $\frac{1}{2}$ Pfennig;
- b. ein Wagen, und zwar ein geladener für hin und zurück, 4 Pfennige,
ein leerer für hin und zurück 2 Pfennige,
ein halber - - - - 1 Pfennig;
- c. vier Fussgänger zahlen 1 Pfennig.

2) Für den Brückenzoll war die Hälfte der Abgabe, die als Wasserzoll entrichtet wurde, bestimmt; dagegen ist für den Marktzoll gar kein Tarif festgesetzt. Das Letztere spricht dafür, dass der Marktzoll eine nicht allenthalben gleiche Abgabe gewesen sein, sondern sich viel-

²⁴⁾ Sächs. Landr. II, 27 § 1 u. 3; ebenso noch in den Magdeb. Sch.-U. I, 21 D. 1. Für diese Zölle, die im Sachsenspiegel nur unter den zwei erwähnten Namen vorkommen, haben die Capitularien eine grosse Anzahl von ihren Ursprung und ihre Bedeutung kennzeichnenden Ausdrücken. Hüllmann führt in seiner Finanzgesch. S. 223 ff. vier und zwanzig verschiedene Namen für diese Wegegelder oder Reisezölle zu Land und Wasser auf.

Zum Verständniss des im Text aufgeführten Tarifs diene Folgendes: Die fränkische Münzverfassung, in Sachsen eingeführt, theilte das Pfund (feinen Silbers) ein in 20 Schillinge (solidi), den Schilling in 12 Pfennige (denarii), so dass das Pfund 240 Pfennige enthielt. Danach war der Pfennig des Mittelalters und insbesondere zur Zeit des Sachsenspiegels (erste Hälfte des 13. Jahrh.) eine im Verhältniss zum Werthe des heutigen Pfennigs sehr werthvolle Silbermünze. Zum kleinern Verkehr bediente man sich senkrecht in der Hälfte durchgeschnittener Pfennige, da erst, wie es scheint, gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Quedlinburg und Goslar halbe Pfennigstücke geprägt wurden. Das Pfund, ursprünglich höheren Werthes als die kölnische Mark, sank allmählich mit eintretender Entwerthung des Geldes bis zur Gleichheit mit dieser Rechnungsmünze herab, so dass zur Zeit des Sachsenspiegels 240 Pfennige auf 1 Mark gerechnet wurden und diese nicht einmal ihrem Silbergehalte nach einer Mark in der That gleichkamen. Im sächsischen Landrecht III. Cap. 45 § 1 werden 20 Schillinge auf 1 Mark gerechnet. (Aus Bode, Das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens. 1847.)

mehr nach den Verhältnissen des einzelnen Falles (des einzelnen Marktortes) gerichtet haben mag. Ob hier die grössere oder geringere Rentabilität des (erkauften) Marktes, oder die Menge und Beschaffenheit der betreffenden Waaren den Ausschlag gegeben, ist nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden.

Die Erhebung des oben tarifirten Zolles geschah, wie man sieht, in baarem Geld, nicht etwa in Naturalien. Bei Reitern und Fussgängern war die letztere Erhebungsart nicht zu erwarten, wohl aber möglich bei beladenen Wagen. Die Höhe des Zolles richtet sich nicht nach der Entfernung zweier Zollstätten von einander, da es sich blos um eine Abgabe für den durch die einzelne Vorrichtung gewährten Vortheil, nicht um eine billige und zweckmässige Besteuerung der einzelnen Reisenden zum Vortheil eines Staates handelt. Daher war es rechtlich möglich, dass für den Uebergang über die nächste Brücke, die vielleicht eine halbe Stunde von der vorigen entfernt lag, derselbe Zoll erhoben wurde.

Halber Wagen (halve wagen) bedeutet Karren; denn andere Handschriften schreiben statt: die halve wagen die Worte: off die karre, datis een karre. So unterscheidet auch das arnstädter Stadtrecht Wagen und Karren; für ersteren sind 12 Pfennige, für letzteren ist 1 Pfennig zu entrichten.

Wann eine Gemeinschaft von vier Fussgängern, die zusammen 1 Pfennig zu zahlen hatten, vorhanden war, ist nicht recht einzusehen; ob hier verwandtschaftliche Beziehung oder Gleichheit des Zweckes, oder nur die Zeit das Entscheidende war, lässt sich aus der dunkeln Stelle nicht entnehmen.

Die Benutzung einer Brücke galt auffallender Weise, dem Tarif nach zu urtheilen, für einen billiger zu gewährenden Vortheil als der Gebrauch eines Kahnes zum Uebersetzen. Von wem aber diese wie jene Abgaben festgestellt waren, deuten unsere Quellen auch nicht im Entferntesten an. Vermuthlich war es sächsisches Gewohnheitsrecht, welches beim Mangel einer gesetzlichen Norm dem Bedürfniss nach Regelung der Abgaben und Beschränkung der Privatwillkür zu Hülfe kam. Dass nicht etwa der Kaiser bei Verleihung des Zollrechts oder der einzelne Zollberechtigte die Höhe der Abgabe im einzelnen Fall fixirte, geht aus der Allgemeinheit, mit welcher der Sachsenspiegel den Tarif aufstellt, klar hervor. Dies giebt man zu Wasserzoll, sagt das Rechtsbuch²⁵⁾.

25) Damit ist nicht zu vereinbaren Zobel's Meinung in seinem Sachsenspiegel

Es braucht wohl nicht noch darauf hingewiesen zu werden, dass diese Festsetzung der einzelnen Zölle eine Widerlegung der obigen Behauptung von dem Vertrag zwischen Zollgeber und Zollempfänger nicht enthält. Der Vertrag ist immer die Grundlage der Leistung der Abgabe Seitens dessen, der den angebotenen Vortheil geniessen will; und erst, wenn dieser Vertrag zu Stande gekommen, tritt die gewohnheitsrechtliche Fixirung der Abgabe für den einzelnen Fall ein.

§. 3.

Strafen für Zolldefraudation.

Der Verpflichtung des Zollberechtigten, die verschiedenen Verkehrsanstalten in brauchbarem Zustand zu halten, entsprach die Sorge des Staates für Abgewähr der Abgaben durch Festsetzung von Strafen für die Entziehung derselben. Doch waren sie gegenüber der bekannten Härte der Strafen des Mittelalters von auffallender Milde. Wer Brücken- oder Wasserzoll umfährt, hatte das Vierfache der defraudirten Abgabe zu entrichten, also nach dem Tarif in §. 1 nur wenige Pfennige, wer dagegen Marktzoll entzieht, soll dreissig Schillinge zur Strafe bezahlen²⁶⁾. Da der Brückenzoll nur halb so gross war, wie der Wasserzoll, betrug auch die Strafe für Entziehung dieses Zolles ebenfalls nur die Hälfte. Für den Marktzoll selbst war, wie wir gesehen, gar kein Mass angegeben, für Defraudation desselben dagegen finden wir gleichmässig in dem Sachsen- und Schwabenspiegel eine bestimmte und zwar eine im Verhältniss zu den erstgenannten hohe Geldstrafe angesetzt. Wenn es, wie oben gezeigt, wahrscheinlich ist, dass der Marktzoll sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles gerichtet hat, eine Fixirung der Abgabe daher nur relativ möglich war, so muss es freilich wieder auffallen, dass hier ohne Rücksicht auf diese thatsächliche Verschiedenheit eine für alle Fälle gleiche Strafe ausgesprochen wird. Die Erklärung mag darin gefunden werden, dass das sächsische Recht die Summe von 30 Solidi als die höchste Busse eines Mannes ansah, der nicht unter Königsbann stand, dessen Busse bekanntlich 60 Solidi betrug²⁷⁾. Die Strafen sind aber nur für wissentliches Entziehen der Abgabe

(Leipzig 1569) zu Cap. II Art. 27, dass der Richter, d. h. der Landesherr mit des Reichs Erlaubniss bestimme, dass Fussgänger 1 Pfennig geben. Vergl. auch Riedel a. a. O. u. S. 340 ff.

26) Sächs. Landr. II, 27 §. 1. Schwabensp. Cap. 166 §. 1 u. 2; auch noch Magdeb. Sch.-U. I, 21 D. 1.

27) Das sächs. Landr. hält diese Summe ausdrücklich fest II, 61 §. 2. Görl. Landr. Cap. 44 §. 6.

festgesetzt, sie setzen einen verbrecherischen Willen voraus. Dies liegt einmal in dem Wort des Sachsenspiegel »untvurt« (wörtlich umfährt), welches nur auf ein absichtliches Handeln gedeutet werden kann, sodann in den Worten des Schwabenspiegels, welcher breiter, als ob er ein Commentar zum Sachsenspiegel sei, erzählt: Swer brüke zol oder wazzer zol verforet mit wizzzen, der sol in viervalt gelten, ob jeman da ist, der in vordert²⁸⁾. Denselben Grundsatz spricht das Görlitzer Landrecht²⁹⁾ aus, wenn es sagt, dass der, welcher schwöre, dass er den umgangenen Zoll nicht gekannt habe, nur eben den gesetzlichen Zoll nach-, und nicht etwa eine Strafe darüber zu zahlen habe. Die entwickelten Grundsätze lassen sich also dahin kurz zusammenfassen:

- a) dass der Zöllner den Zoll zu fordern, nicht als etwas Selbstverständliches zu empfangen hat;
- b) dass Unkenntniss des Zolles vor Strafe schützt und
- c) dass diese Unkenntniss durch Eidesleistung bewiesen wird.

§. 4.

Zollfreiheit.

Eximirt von der allgemeinen Zollpflicht waren die beiden privilegierten Stände des Mittelalters, die Geistlichen und die Ritter; diese waren nach der ausdrücklichen Bestimmung des Sachsenspiegels zollfrei; auf sie also wurden die in den vorigen Paragraphen entwickelten Grundsätze nicht angewendet³⁰⁾. Pfaffen und Ritter und ihr Gesinde sollen zollfrei sein. Zu den »papen« gehörten wahrscheinlich alle diejenigen, die eine active Stellung in der Kirche überhaupt einnehmen, die ecclesiastici personae, wie sie im Codex genannt werden, oder, wie die

28) Sächs. Landr. und Schwabensp. a. a. O. An die im Text mitgetheilte Stelle fügt der Schwabenspiegel noch einige Regeln an, welche zeigen, wie das Recht gehandhabt wurde. Und ist niemant da, so sol er dristunt rufen, so er aller lutest mac, nach dem zollnere. Und entkumet er im niht, so var er got enpholen. Und kumet er hin wider, so sol er imz gelten.

29) Görl. Landr. Cap. 34 cit., unrichtig gedeutet von v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen Bd. 5 S. 522.

30) Sächs. Landr. a. a. O.: Papen unde riddere unde ir gesinde solen wesen toln vri; auch noch bestätigt in den Magdeb. Sch.-U. a. a. O. Cod. I tit. III const.: Idem nulla communitas, vel persona publica, vel privata collectas, vel exactiones, angarias vel parangarias, Ecclesiis — — aut Ecclesiasticis personis imponere, — — presumat, vergl. c. 10 X. de cens. C. III tit. XXXIX (1179) und C. 4 decens. l. III tit. XX in VI^o (1298). Gedankenlos die Beschränkung, die v. Nischwitz und Klocken

Glosse sagt: »Alle, die zur Clerisey gehören.« Daraus und aus dem dieser Zollfreiheit zu Grunde liegenden Gedanken, »weil sie« (die Pfaffen, papen) »um des gemeinen Nutzens willen, nämlich Gott für des Reiches gemeine Wohlfarth und Heil vor jedermann zu bitten, bestellt sind³¹⁾,« geht hervor, dass auch die dem status regularis angehörigen Personen, die Klosterleute, diese Freiheit genossen haben mögen.

Wer unter riddere zu verstehen ist, erklärt der Sachsenspiegel weder an unserer Stelle, noch wo er sonst diesen Stand erwähnt. Wir haben daher theils aus andern gleichzeitigen Quellen, theils aus der ratio der Bestimmung zu suchen, wer sie sein mögen. Letztere namentlich führt aber dahin, dass die in den gleichzeitigen lateinischen Quellen »milites« genannten Personen mit unsern ridderen gleichartig sind. Offenbar bedeutet riddere (Reuter, Ritter) Personen, welche nach der Anschauung der Zeit in Ausübung der Tugenden der Treue, der Tapferkeit, der Frömmigkeit und dergleichen ganz besondere Opfer für die Menschheit, wenigstens die christliche, brachten. Diese sollten von der Abgabe eines Zolles befreit sein, da es ihrer unwürdig erschien, wenn sie auf einem zum Zweck einer Hilfsleistung unternommen Zuge durch eine lästige Abgabe hätten aufgehalten werden sollen³²⁾. Für das Wort Reiter findet sich nun in den lateinischen Quellen, wie gesagt, das Wort milites, nicht equites (im Gegensatz zu pedites³³⁾, milites aber waren theils diejenigen von den Freigeborenen, welche sich dem Kriegsdienst, den ritterlichen Beschäftigungen, gewidmet hatten und bald einen besonderen Geburtsstand bildeten, während die übrigen Freien ihnen gegenüber in ihrer Stellung sanken, theils aber auch die aus den Unfreien hervorgegangenen ministeriales, die später mit den Freien, die Ritter geworden waren, ganz verschmolzen und daher ursprünglich freie Geschlechter im Rang überflügeln konnten, ministeriales, die jetzt schon milites servi heissen³⁴⁾. Dass zu den als »Ritter« vom Zoll Befreiten nicht bloß dieser bestimmte Stand gehörte, sondern auch die über diesem

a. a. O. machen, dass die Ritter und Pfaffen da nur zollfrei gewesen seien, wo sie Brücke und Schiffes nicht bedurften (siehe §. 1). Muckbach, Anmerkungen über den Sachsenspiegel. Jena 1765 fügt willkürlich hinzu: doctores, professores, studiosi, vergl. noch Sachse, Handb. d. Gesch. Sächs. Privatr. 1824 S. 534, Haubold, Lehrb. d. Königl. Sächs. Privatr. 1829, S. 391.

31) Zobel i. s. Sachsensp. a. a. O. Summaria des XVIII. Art.

32) Zobel a. a. O. Weil sie viel Opfer und Arbeit haben mussten um des gemeinen Nutzens willen.

33) Walter, Deutsche Rechtsgesch. Bd. 1 §. 218.

34) Walter, a. a. O. §. 221. Riedel, Mark Brandenburg S. 161 ff.

stehenden freien Herrn, Fürsten, Hochfreien und wie sie sonst noch genannt sein mögen, versteht sich wohl ebenso von selbst, wie dass der Ritter Ehefrauen abgabefrei waren³⁵⁾.

Hinsichtlich des Gepäcques, der Güter und Waaren, welche die Ritter mit sich führten, stimmen die wenigen Schriftsteller, die überhaupt davon sprechen, darin überein, dass diejenigen Waaren, welche sie als zu ihrem Hausgeräthe gehörig mit sich führten, abgabefrei waren³⁶⁾. Dasselbe mag von den Geistlichen gegolten haben. Handel zu treiben, wird beiden Ständen nicht oft in den Sinn gekommen sein; wo sie dies dennoch thaten, mussten sie, wenn es ihnen überhaupt gestattet war, wie jeder Kaufmann betrachtet werden und also Zoll entrichten³⁷⁾.

§. 5.

Das Zollrecht in seiner staatsrechtlichen Bedeutung.

Die weitaus wichtigste Quelle der Einkünfte des deutschen Königs waren seine eigenen Güter. Daneben zog er aber auch noch aus den nutzbringenden Rechten des Reiches, wie Zoll, Münze, Marktrecht, Ge-

35) Glosse zum Sachsensp. bei Zobel a. a. O.

36) Riedel, a. a. O., von Fürth, Ministerialen fügt zu den Worten des Sachsensp. noch hinzu: „und alles ir gut“, citirt auch folgende beiden Verse aus „Biterolf“ und „Willehalm“, die der Verfasser so wiedergiebt, wie sie a. a. O. lauten:

ich fuere d'hain güt.
davon maute solle gern;
ir secht mich reiten hie mit spern
wie lützel wir der schilde han
on kauff ich mich began
etwenn ein lannger iar.
nu sagt den helden fürwar
wir sein ritter als sy sint.

und:

er sprach, ich pin wol zolles vri —
Ich pin ein ritter, als ir seht. —
Dem Kaufschatz ist der zoll gezilt —
was zolles solt ein ritter geben?
was zolles salt der bruoder mîn
geben als ein Kaufman?
swer ritterschaft gespehen kann,
der möht in zolles lâzen vri.

37) Riedel, a. a. O.

winn. Das Zollrecht insbesondere gehörte nach der übereinstimmenden Meinung der Quellen zu den Regalien des Reiches. Schon unter den merowingischen Königen, viel mehr noch unter den Karolingern, war daher das Reichszollrecht Gegenstand einer verhältnissmässig vorsorglichen Gesetzgebung gewesen. In den Capitularien der Karolinger finden sich zahlreiche Bestimmungen, welche im Ganzen die Absicht haben, den Missbrauch, der mit der Zollaufgabe getrieben wurde, einzuschränken. Zum Beispiel werden Brücken- und Schiffszölle untersagt, welche nicht von Alters her bestanden, oder welche den Reisenden keinen Vortheil (*adjutorium*) gewährten, Abgaben für Waaren zu nehmen verboten, die jemand, ohne mit ihnen Handel zu treiben, von einem Wohnort (*domus*) zum andern, oder zum Hof (*palatium*) oder zum Heer mit sich führt und dergleichen mehr. Ueber die rechtlichen Grundsätze, denen das Zollrecht unterlag, fehlt es dagegen in dieser Zeit trotz der mannichfachen Bestimmungen gänzlich an befriedigenden Nachrichten. Erst die Privataufzeichnungen des geltenden Rechts aus dem 13. Jahrhundert, sowie die gleichzeitige Reichsgesetzgebung gewähren einen Einblick in das Wesen des Reichszollrechtes.

Der Träger und Inhaber desselben, der ursprünglich einzig Nutzungsberechtigte, jedenfalls der *auctor* des Rechtes (im lehnrechtlichen Sinn) auch zu unserer Zeit noch, war der deutsche König³⁸⁾. Das Zollrecht stand zu seiner, als des Reichsoberhauptes, Verfügung, von ihm schrieb sich jedes andere sonst noch bestehende und in Ausübung befindliche Zoll-Recht her. Daher sollen auch nur die von Alters her bestehenden Zölle, denn diese sind von dem unumschränkten König eingerichtet, bestehen und rechtliche Gültigkeit haben, alle

38) Schwabensp. Cap. 304 §. 1: Ez sprichet der selige und der heilige Keiser Karel: ez sol nieman deheinen zol nemen wan der von alter her ist komen mit rechte, und den min ane und min vater kunic Pipin gesezet hant. Den wellen wir stete han und wellen ouch für baz deheinen sezen. Und swer deheinen andren gesezet hat, den nemen wir abe. und §. 2: Wir sprechen, daz alle zolle, — — — die in dem romischen riche sint, die sint eines romischen küniges u. s. w. Cap. 111 §. 1. Sächs. Landr. III. Art. 60 §. 2 für den Marktzoll: Nieman ne mut market — — — erheven ane des richteres (*koninghes*) willen binnen des gerichte illeget. Ok sal die koning durch recht sinen hantscho dento senden, to bewisene dat it sin wille si. Görl. Landr. Cap. 34. Otto IV. in curia August. 1209 Item quaesivit in sententia (sc. Tridentinus episcopus) si aliquis sine regis licentia et autoritate novum possit instituere theloneum? Et data est super hoc sententia, quod nullo modo hoc fieri possit vel debeat. Ebenso Friderici const. pacis 1235 c. b. (Pertz, legg. II p. 216 und 315).

neueren dagegen, deren rechtliches Dasein nicht besonders erwiesen werde, verboten sein ³⁹⁾

Der privatrechtliche Charakter der mittelalterlichen Staatsgewalt liess die unter dem Namen Feudalverfassung bekannte Erscheinung entstehen, wonach Rechte, die Attribut der Staatsgewalt zu sein pflegen, namentlich Hoheitsrechte von den Unterthanen nicht als ein Amt, sondern als ein eigenes, selbstständiges Recht, besessen und ausgeübt werden. Wie alle staatsrechtlichen Gebilde des Mittelalters (vor allen die Landeshoheit selbst), so lässt sich auch die Entwicklung des Zollrechts auf diese Grundlage zurückführen. Der König nämlich als alleiniger Träger und Inhaber des Zollrechts, war auch der einzige, der dieses Recht an Andere verleihen konnte, so dass diese Andern (ursprünglich Unterthanen, später zum Theil Souveräne) nun Zollberechtigte wurden und Nutzen von diesem Rechte zogen. Es war kein anderer Weg vorhanden, ein Zollrecht zu erlangen und auszuüben, als eben in Folge der Verleihung des Rechtes Seitens des ursprünglich einzigen Zollberechtigten, des Königs ⁴⁰⁾. Der König verlieh nun in der That, wie wir unten näher sehen werden, ungemein viele Zollrechte, und so kam es, dass er auch in diesem Gebiet seiner Machtentwicklung bald genug nur auf seine Privatgüter, auf die Reichsgüter angewiesen war. Hier konnte er natürlich neue Zollstätten errichten, so viele ihm gut dünkten, während er in den Landschaften der nachmals sog. Landesherrn nicht so willkürlich schalten durfte, sondern behufs Errichtung eines Zolles an Zustimmung derselben gebunden gewesen sein mag ⁴¹⁾. Entschieden gilt wenigstens von

39) Frider. II. constit. pac. cit. Ideoque statuimus, et omnia telonea tam in terris quam in aquis post mortem divae memoriae patris nostri Heinrici a quocunque et ubicunque constituta fuerint, removeantur omnino, nisi is, qui habet, coram imperatore probet, ut justum est, se teloneum de jure tenere. Lang, a. a. O. vergl. auch die Stellen der folg. Anm. Böhmmer a. a. O. S. 2.

40) C. 10 X d. censib. l. III tit. XXXIX (1179). Nec quisquam alicui novas pedagiorum exactiones sine auctoritate et consensu regum ac principum statuere aliquo modo praesumat. Si quis autem contra hoc fecerit, — communione careat Christiana. Otto IV. in curia August. 1209 vergl. Anm. 36. Frider. II. confeder. cum princip. ecclest. und Sententia contra varandiam theloni vel monetae (1220). Pertz legg. II. p. 236, 237. Sentent. contra in feodat. regul (1238) Pertz l. c. p. 329. Vergl. von der geringen Literatur Joach. Mynsinger singul. observat. imper. camer. centura VI. 1594, und Laur. Zimmermann, disputat. polit. de vectigalibus 1663 Thesis XII.

41) Friedrich II. erkennt 1220 an, dass er nicht berechtigt ist, an irgend jemanden ein Zollrecht zu verkaufen, welches einem Dritten zum Nachtheil gereicht.

den Zöllen, die der Kaiser im Territorium eines geistlichen Herrn errichtete, dass er der Billigung Seitens des Letzteren dazu bedurfte⁴²⁾. Wir haben somit zwei durchaus verschiedene Arten des Zollrechtes zu unterscheiden, das eine, welches Zubehör der Souveränität des deutschen Königs ist, kraft dessen er nach den bestehenden Gesetzen im ganzen Reiche allein Zollrechte verleihen und Zollstätten errichten darf, ein Recht, welches bis zu Ende des Reiches Reservatrecht des Kaisers geblieben ist; das andere, entweder Pertinenz eines Reichsguts, einer königlichen Domäne, seinen Ursprung in dem einseitigen Act der Errichtung einer bestimmten einzelnen Zollstätte Seitens des Königs, findend oder das der Fürsten, geistlichen und weltlichen Herrn, Grafen, Städte, Klöster u. s. w., welches, vom König verliehen, sich auf eine bestimmte einzelne Zollstätte bezieht. Insofern haben die Letzteren allerdings ein Zollrecht, als sie einen vom König ihnen durch einen speciellen gesetzgeberischen Act verliehenen Zoll geniessen. Dagegen konnten sie selbst Zölle willkürlich nicht errichten⁴³⁾. Mit Einem Wort, der König hat das Zollrecht, der Landesherr die einzelne Zollberechtigung.

Wie das Zollrecht Ausfluss der königlichen Machtsphäre war, so war dies auch bei dem Geleitrecht, von dem wir oben (§. 1) bei Gelegenheit des Marktzolles gesprochen, der Fall. Das Geleitrecht in dem oben näher bezeichneten Sinn, also das Recht, gegen ein Entgelt, gegen eine Prämie, Personen auf fremdem Gebiet Schutz zu gewähren, war nicht eine jedem freistehende Befugniß, sondern war vielmehr nur dem eigenthümlich, welchem der König das Recht verliehen hatte, Daher bestand kein Geleitrecht mit gesetzlicher Gültigkeit, welches nicht ausdrücklich vom König einem der die Mittel hatte, wirklich zu schützen, zu Lehen gegeben worden war⁴⁴⁾.

42) Confed. cum princip. ecclesiasticis (1230) Cap. 2. Item nova thelonea — in ipsorum (sc. princip. ecclest.) territorii sive jurisdictionibus, eis inconsultis seu nolentibus non statuemus de cetero.

43) Vergl. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien 1806 S. 41 ff.

44) Frider. II. Confirmatio filii sui statuti in favorem principum d. a. 1232 §. 14. (Pertz, legg. II p. 291.) Item conductum principum per terram eorum, quam de manu nostra tenent in feodo, vel per nos vel per nostros non impedimus vel infringi patiemur. — Heinrich VII. const. generalis 1234. Item precipimus, quod nullus conductum alicui praebeat, nisi forte conductum a nobis et ab imperio jure possideat feudali — Friderici II. const. pacis 1235 a. a. O. §. 8. Lang a. a. O. S. 149, der die Stelle so citirt: Item praecipimus, quod nullus conductum alicui pretio praebeat etc.; es versteht sich aber von selbst, dass aus Gefälligkeit jeder den andern geleiten konnte, wohin er wollte. Vgl. Riedel a. a. O. S. 99.

Wie wir oben des Näheren gesehen haben, war dann ein solcher rechtlich zur Leistung des Schutzes verpflichtet und für den etwa trotzdem erlittenen Schaden des Versicherten verantwortlich ⁴⁵⁾.

Einen Beitrag zu der Geschichte des Kampfes, indem das monarchische und das feudale Staatsprincip im dreizehnten Jahrhundert lagen, liefert das unter gewissen Bedingungen eintretende zeitweilige Anheimfallen eines einzelnen Zollrechts an den König. Die Erinnerung an den Ursprung des verliehenen Zollrechts, das Bewusstsein, dass die königliche Machtfülle es gewesen, aus welcher das Recht auf den Einzelnen übergegangen, das persönliche Verhältniss des mit dem Zollrecht Beliehenen zum König, des Vasallen zum Lehnsherrn war noch lebendig.

Wenn nämlich der König in eine Reichsstadt kommt, der er das Zollrecht vorher verliehen, so ist ihm der Zoll dieser Stadt ledig ⁴⁶⁾.

Die localen Grenzen des königlichen Rechtes sind enthalten in den Worten *stat des rikes binnen deme rike*, d. h. Stadt des Reiches (*locus imperii*) in dem deutschen Reiche, kurz, deutsche Reichsstadt, d. h. eine auf Reichsboden entstandene, oder in einer Reichsvogtei gelegene, jedenfalls ausserhalb eines (landesherrlichen) Territoriums befindliche Stadt. In dieser Stadt wurde also der König, sobald er sie betrat, der Nutzungsberechtigte zu dem der Stadt von ihm (überhaupt jedem Andern) verliehenen Zollrecht. Das Recht der Stadt auf das Zollrecht blieb das alte, nur gingen durch den augenblicklichen Niessbrauch des Königs die Früchte des Rechtes der Stadt zeitweilig verloren. Auf welche Weise dieses königliche Recht geübt wurde, ob durch königliche Controleure, oder mittels einer Procentabgabe der jährlichen städtischen Zolleinahme, davon verlautet in unseren Quellen nichts.

Auf diese Weise konnte der König einigermassen sich für die zahlreichen Zollbeneficien entschädigen, mit denen er theils Städte, theils Fürsten, geistliche und weltliche, aber auch Klöster und sonstige Privaten beschenkte oder belohnte. Schon unter den Karolingern war das Zollrecht in die Hände von Privaten gekommen, und die folgenden Könige setzten dergleichen Verleihungen in reichem Masse fort ⁴⁷⁾.

45) Vergl. Anm. 16.

46) *Sachsenspiegel* III. 60 §. 2. In *svelke stat des rikes de koning kumt binnen deme rike*, dar is ime ledich monte unde toln. Ebenso *Schwabensp.* Art. III und *sächs. Weichbildr.*, herausgeg. von *Ludovici* Art. 8.

47) Vergl. *Walter*, *Deutsche Rechtsgesch.* Bd. I §. 128, 187; *Riedel*, a. a. O. S. 100 ff.; *Hüllmann*, a. a. O. S. 222 ff. Ausserdem die Stellen zu den Anmerkungen 36—45.

Die, wie es scheint, zahlreich vorhandenen Urkunden über Zollverleihungen können allein sowohl darüber, wie über die Befreiung Einzelner von Zöllen Aufschluss geben. Diese nämlich wurden bald das einzige Mittel, um den Verkehr von den drückenden Zollabgaben, welche allmählig im ganzen deutschen Reich nothwendigerweise entstanden waren, einigermaßen zu erlösen⁴⁸⁾. Dergleichen Zollbefreiungen, mit den im §. 4 besprochenen nicht zu verwechseln, sind meist zu Gunsten der Bürger von bedeutenden Handelsstätten für ihren Handel in benachbarten Handelsgebieten ausgestellt, z. B. zu Gunsten der Bremenser in der lübischen civitas⁴⁹⁾. Da nun in der Befreiung von einem Zoll eine pecuniäre Benachtheiligung des Bezugsberechtigten lag, der König aber der Einzige war, welcher das Recht hatte, Zölle zu verleihen, so hat auch der König nur von den Zöllen befreien können, die noch sein eigen waren, die auf Reichsboden und in Reichsvogteien errichtet waren; er hätte sonst mit der andern Hand genommen, was er mit der einen gegeben, und wenn auch dem Lehen, als beneficium, ursprünglich die reine Liberalität zu Grunde lag, so war doch zu unserer Zeit, wo das Lehen bereits erblich war, dieser Gesichtspunkt schon so verwischt, dass daraufhin eine Verleihung nicht wieder einseitig ohne besondern Aufhebungsgrund hätte zurückgezogen werden können.

Da einer Zollstätte nicht angesehen werden konnte, ob sie rechtmässig errichtet, ob der abverlangte Zoll auf einer speciellen Verleihung des Zollrechts Seitens des Königs an den Betreffenden beruhe, der schutzlose Kaufmann aber den Zoll lieber wird bezahlt haben, als durch seine Weigerung sich der Gefahr für Leib und Gut haben aussetzen wollen, so lag die Versuchung sehr nahe, Zölle zu errichten, ohne das Recht dazu erlangt zu haben. Dieses wird bestätigt durch die von den Karolingern bis auf unsere Zeit von jedem König mehrfach getroffenen, sich allenthalben wiederfindenden Verbote ungesetzlicher Zölle⁵⁰⁾.

Die Strafe, die auf solcher Anmassung stand, wird im Schwaben-

48) Raumer, Geschichte der Hohenstaufen Bd. V. S. 517.

49) Heinrichi const. 1234. Pertz legg. II p. 571.

50) Hier nur einige Beispiele Carol. M. capitul. d. a. 803 §. 22. Ut nullus homo praesumat teloneum in ullo loco accipere, nisi ubi antiquitus pontes constructi sunt — — — et antiqua videtur esse consuetudo. — Ludovici I. capitul. d. a. 820. Friderici II. constit. pacis (vergl. Anm. 37) Schwabensp. Cap. 304 §. 2. Wir gebieten allen den, die in unserem riche sint, daz si deheinen zoll nemen ane unser urloup.

spiegel a. a. O. als Verlust der königlichen Huld, deutlicher in der angeführten Constitution Friedrich des Zweiten bezeichnet. Sie besteht, ausser der Aufhebung des Zolles, in Bestrafung des Schuldigen tanquam praedo et populator stratae publicae, d. h. mit einer Strafe an den Gliedmassen oder am Leben.

Swer ez dar über tut, der verliuset unser hulde, weiter unten — — — der frevelt an dem riche. Eine mehr practische Bedeutung hat die gegen die Ueberhäufung mit Marktöllen gerichtete Bestimmung im sächs. Landr. III 66 §. 1. Man ne mut nemen market buwen deme anderen ene mile na. Drei Handschriften haben acht milen.
